

Inhaltsverzeichnis.

I. Beschluß der Bürgerschaft vom 22. Dezember 1909	S. 1333.
II. Mitteilung des Senats vom 24. Dezember 1909:	
1. Ausbau der Wohnung des Kassenbeamten der Strafanstalt in Oslebshausen	" 1338.
2. Neubau einer unentgeltlichen Volksschule in der westlichen Vorstadt	" 1338.
3. Ermäßigung des Hafengeldes in Bremerhaven	" 1338.
4. Benutzung von Kafen, Schuppen und Kränen am Kaiserhafen III in Bremerhaven durch den Norddeutschen Lloyd	" 1338.
5. Stellwerk auf Bahnhof Bremen-Neustadt	" 1339.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 22. Dezember 1909.

1. Ausbau der Wohnung des Kassenbeamten der Strafanstalt in Oslebshausen.

Die Bürgerschaft genehmigt das von der Baudeputation, Abteilung Hochbau, vorgelegte Projekt (Verhdlg. S. 1281) und bewilligt zu seiner Ausführung 1600 M auf das Spezialbudget Nr. 93 nach.

2. Petition der Hafenwächter und Anruderer im Zollausschlußgebiet und Holzhafen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Deputation für Häfen und Eisenbahnen mit einem Berichte darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, die Dienstzeit der Hafenwächter und Anruderer im Zollausschlußgebiet und Holzhafen einer Änderung zu unterziehen.

3. Regulierung des Grundstücks Hielwall Nr. 29, Ecke Borchersweg.

Die Bürgerschaft genehmigt den mit C. H. D. Eikmeyer abgeschlossenen Vertrag und bewilligt die Summe von M 10 000
sowie an Übertragungskosten " 125
insgesamt M 10 125

auf das Budget des Ordentlichen Haushalts, Fonds Regulierung der Baulinien, für 1909 nach.

4. Neubau einer unentgeltlichen Volksschule in der westlichen Vorstadt.

Die Bürgerschaft genehmigt das vorgelegte Projekt (Verhdlg. S. 1283) gemäß der Variante, indem sie sich damit einverstanden erklärt, daß die Baudeputation ermächtigt wird, unerhebliche Änderungen innerhalb der Grenzen des Kostenanschlages im Einvernehmen mit der Schuldeputation vorzunehmen. Sie bewilligt zur Ausführung des Projekts weitere 253 000 M und zwar durch Nachbewilligung auf das laufende Budget 53 000 M und durch Bewilligung auf das Budget des Rechnungsjahres 1910 200 000 M.

5. Wahl einer Kommission wegen der Neubauten für den Betrieb der Straßenreinigung.

Gewählt wurden die Herren F. Garbrecht, F. Garves, C. H. Meyer, R. Nagel, A. Plath, W. Rabe, S. Rodenburg, S. Sager, Richter A. von Spreckelsen.

6. Bau von zwei Speichern am Hafen II.

Die Bürgerschaft genehmigt den Bau der beiden Speicher XI und XIII am Hafen II nach dem von der Deputation vorgelegten Projekt (Verhdlgn. S. 1272) und bewilligt dafür den Betrag von 1 671 400 M als weitere Rate des Fonds Erweiterungsbauten im Zollausschlußgebiet auf das Separatbudget der außerordentlichen Verwendungen, indem sie sich einverstanden erklärt, daß die Deputation ermächtigt wird, geringfügige Änderungen des Projekts vorzunehmen.

7. Antrag des Bürgeramts, betreffend die Eingabe von J. Bruns und Genossen.

Das Bürgeramt beantragt:

Die Bürgerschaft beschließt, den anliegenden Bericht der Juristischen Kommission und die Eingabe von J. Bruns und Genossen (Sten. Ver. S. 742 ff.) dem Senat mit dem Ersuchen um Prüfung und Veranlassung des Erforderlichen zu überweisen und ihr über das Ergebnis der Untersuchung demnächst Mitteilung zu machen.

Anlage. Bericht der Juristischen Kommission an das Bürgeramt über die Eingabe von J. Bruns und Genossen.

Die Juristische Kommission beehrt sich über die Eingabe von J. Bruns und Genossen folgenden Bericht zu erstatten.

I.

Es ist nicht Aufgabe des Bürgeramts und also auch nicht der Juristischen Kommission, zu entscheiden oder darüber zu berichten, ob Tatsachen vorliegen, durch die Herr Bruns die dem Gewerbekonvent schuldiqe Achtung gröblich verletzt hat. Dies hat nicht das Bürgeramt, auch nicht die Bürgerschaft zu beurteilen, sondern der Gewerbekonvent.

II.

Für die Juristische Kommission kann es sich nur darum handeln, zu prüfen, ob der Beschluß des Gewerbekonvents vom 30. November 1909, durch den Herr Bruns des Rechts zur Teilnahme an dem Gewerbekonvent für verlustig erklärt ist, gesetzmäßig oder aber unter Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen zustande gekommen ist.

1) In der Eingabe wird zunächst gerügt, daß Herr Bruns, der auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer, — vom 27. April 1906 —

„Wer sich beharrlich weigert, den ihm als Mitglied des Gewerbekonvents gesetzlich oder in Gemäßheit der Geschäftsordnung obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, oder die der Versammlung oder seiner Stellung schuldiqe Achtung gröblich verletzt, kann seines Rechts zur Teilnahme an dem Konvente verlustig erklärt werden.“

Ein hierauf gerichteter Antrag muß der Gewerbekammer schriftlich eingereicht werden und von mindestens dreißig Mitgliedern des Gewerbekonvents unterzeichnet sein. Der Beteiligte wird durch die Gewerbekammer von diesem Antrage sofort in Kenntnis gesetzt.

Findet der Beteiligte sich nicht zum freiwilligen Austritt bewogen, so ist die Entscheidung des Konvents in dessen nächster Versammlung durch die Gewerbekammer zu veranlassen. In dieser Versammlung kann der Beteiligte selbst oder durch ein anderes Mitglied seine Verteidigung vortragen. Die Verhandlung und Beschlußfassung erfolgt in geheimer Sitzung“

seines Rechtes zur Teilnahme am Konvent für verlustig erklärt ist, auf einen nicht motivierten Antrag hin ausgeschlossen sei, obwohl nach § 20 des Gesetzes:

„Jedes Mitglied der Gewerbekammer ist befugt, Anträge über Gegenstände, die in den Geschäftskreis des Konvents gehören, zu stellen und eine Beratung und Beschlußnahme darüber zu veranlassen.“

Solche Anträge sind jedoch wenigstens drei Tage vor der Versammlung schriftlich und motiviert der Gewerbekammer einzureichen. Später eingebrachte Anträge können nur dann zur Beratung kommen wenn sich wegen Dringlichkeit zwei Dritteile der anwesenden Mitglieder dafür erklärt haben“

ein Ausschließungsantrag motiviert einzureichen sei. Es ist deshalb zu prüfen, ob für einen Antrag nach § 14 eine Motivierung bei der Einreichung vorgeschrieben ist, und ob, wenn dies der Fall ist, der Antrag

„Die unterzeichneten Mitglieder des Gewerbekonvents stellen hiermit bei der Gewerbekammer den Antrag:

Herrn Joh. Bruns, am Wall 197,
auf Grund des § 14 des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer, vom 27. April 1906 seines Rechtes zur Teilnahme an dem Konvente verlustig zu erklären.

Dem glaubwürdigen Vernehmen nach (wozu die in der Zeit vom Mai bis November dieses Jahres aufgenommenen Kammerprotokolle und der zwischen der Gewerbekammer und Herrn Bruns geführte Schriftwechsel vorzulegen sein werden) läßt das Verhalten des Herrn Bruns gegenüber der Kammer und innerhalb derselben befürchten, daß das kollegiale Verhältnis unter den Mitgliedern und die sachliche Arbeit der Gewerbekammer zum Schaden des bremischen Gewerbestandes dauernd gestört werden.

Hierdurch verletzt Herr Bruns die der Konventsversammlung, welche ihn in die Stellung eines Gewerbekammermitgliedes erhoben hat, schuldige Achtung“
als ein motivierter Antrag zu bezeichnen ist.

a. Daß ein Antrag nach § 14 motiviert eingereicht werden muß, kann nicht bezweifelt werden, wenn man den § 14 nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit § 20 betrachtet. Von den beiden Paragraphen, die sich fast wörtlich übereinstimmend schon im Gewerbekammergesetz von 1849 finden und von dort in die Gesetze von 1854, 1863, 1875 und 1906 übergegangen sind, enthält der § 20 allgemeine Vorschriften über die Anträge der Konventsmitglieder, darunter die Bestimmung, daß solche Anträge wenigstens drei Tage vor der Versammlung schriftlich und motiviert der Gewerbekammer einzureichen sind. Der § 14 enthält besondere Bestimmungen für einen Ausschließungsantrag, der von mindestens 30 Mitgliedern des Gewerbekonvents unterzeichnet sein muß und dem Beteiligten sofort von der Gewerbekammer mitzuteilen ist. Der § 14 enthält verschärfende Bestimmungen für den dort behandelten besonders wichtigen Fall. Hierdurch sind die allgemeinen Vorschriften des § 20 selbstverständlich nicht aufgehoben. Es wäre widersinnig, wenn nach § 20 jeder belanglose Antrag motiviert eingereicht werden müßte, ein höchst wichtiger Antrag nach § 14 aber unmotiviert eingereicht werden könnte. Auch die Bestimmung, daß der Beteiligte, nachdem er von dem Antrage in Kenntnis gesetzt worden ist, sich ein Urteil darüber bilden soll (§ 14, Absatz 3), ob er freiwillig austreten oder die Entscheidung des Konvents abwarten will, läßt erkennen, daß es sich um die Mitteilung eines motivierten Antrages handelt. Für diese Auffassung spricht auch die Fassung des § 18, wonach außerordentliche Konventsversammlungen stattfinden müssen, wenn von wenigstens dreißig Mitgliedern des Gewerbekonvents unter Angabe des Zwecks schriftlich darauf angetragen wird. § 20 findet also sowohl dem Wortlaut als auch dem Sinne nach Anwendung auf Anträge nach § 14. Zur gegenteiligen Ansicht kann nur die Reihenfolge dieser Paragraphen verleiten, weil meist die allgemeine Bestimmung einer besonderen Bestimmung vorangestellt wird. Die Reihenfolge erklärt sich hier aber daraus, daß der § 13, der von der Verpflichtung zur Annahme der Wahl als Konventsmitglied, von der Berechtigung zum Austritt aus dem Konvent und von dem Erlöschen der Mitgliedschaft handelt, und § 14 ihrem Inhalt nach zusammengehören.

b. War somit der Ausschließungsantrag motiviert einzureichen, so ist, wie schon gesagt, weiter zu prüfen, ob der oben erwähnte Ausschließungsantrag als ein motivierter anzusehen ist. Dies muß verneint werden. Zur Motivierung eines Antrages nach § 14 genügt es nicht, daß dem Auszuschließenden mit den Worten des Gesetzes gröbliche Verletzung der schuldigen Achtung vorgeworfen wird, sondern es müssen die Tatsachen einzeln aufgeführt werden, in denen die Antragsteller diese Achtungsverletzung finden wollen. Ein solcher Ausschließungsantrag muß deshalb ähnlich wie eine Anklageschrift gefaßt sein, aus der ersichtlich sein muß, durch welche bestimmte Tatsachen das Gesetz verletzt sein soll. Diese Tatsachen sind aber in dem aufgeführten Antrage nicht enthalten.

c. Aber auch wenn zur Begründung des Antrages Tatsachen angeführt wären, würde eine Ausschließung des Herrn Bruns auf Grund des mitgeteilten Antrages unzulässig gewesen sein, da nach dem Antrage die Tatsachen nur befürchten lassen könnten, daß das kollegiale Verhältnis unter den Mitgliedern und das sachliche Arbeiten der Gewerbekammer gestört werden. Hierdurch, nämlich durch ein solches Befürchtenlassen, kann aber die dem Gewerkekönvent schuldige Achtung nicht gröblich verletzt sein. Mit Recht wird in der Eingabe ausgeführt, daß eine Störung, die erst befürchtet wird, ebenso wie eine daraus gefolgerte Achtungsverletzung noch gar nicht eingetreten sei, daß aber die Achtungsverletzung erfolgt sein müsse, um den § 14 anzuwenden.

Hinzukommt, daß der Antrag nur behauptet, daß Herr Bruns die der Konventsversammlung schuldige Achtung verletzt habe, während der § 14 eine Ausschließung nur zuläßt, wenn die Achtung gröblich verletzt ist.

d. Hiernach ist, wenn Herr Bruns auf Grund des in der Eingabe wiedergegebenen Antrages vom 24. November 1909 des Rechts zur Teilnahme am Konvent verlustig erklärt ist, dieser Beschluß unter mehrfacher Verletzung des Gesetzes, betreffend die Gewerbekammer, gefaßt worden.

2) In der Eingabe wird ferner gerügt, daß in der Gewerbekammersitzung vom 25. November, in der eine Beschlufsfassung darüber beantragt worden sei, ob der Ausschließungsantrag auf die Tagesordnung der nächsten Konventsversammlung kommen solle, die Abstimmung über diesen Antrag verweigert und dann der Ausschließungsantrag auf eigenmächtige Anordnung des Vorsitzers der Gewerbekammer auf die Tagesordnung des Konvents gesetzt sei.

Nach den §§ 18 und 29 des Gewerbekammergesetzes beruft die Gewerbekammer den Gewerkekönvent. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Gewerbekammer auch die Tagesordnung für den Konvent festzustellen und daher auch darüber zu entscheiden hat, ob für einen Antrag die gesetzmäßigen Voraussetzungen vorliegen, um ihn auf die Tagesordnung des Konvents zu setzen. Sollte aber auch durch die der Juristischen Kommission nicht bekannten Geschäftsordnungen des Gewerkekönvents oder der Gewerbekammer, die nach den §§ 21 und 36 vorhanden sein müssen, die Feststellung der Tagesordnung für den Konvent dem Vorſitzer der Gewerbekammer überlassen sein, was kaum anzunehmen ist, so würde es doch selbstverständlich sein, daß bei erhobenem Widerspruch die Gewerbekammer über den Inhalt der Tagesordnung zu entscheiden hätte.

Hiernach ist das Gesetz, betreffend die Gewerbekammer, ferner verletzt, wenn in der Sitzung der Gewerbekammer vom 25. November 1909 beantragt worden ist, darüber zu beschließen, ob der Ausschließungsantrag gegen Herrn Bruns auf die Tagesordnung der nächsten Konventsversammlung kommen solle, und wenn der Ausschließungsantrag unter Verweigerung der Abstimmung über jenen Antrag vom Vorſitzer der Gewerbekammer auf die Tagesordnung des Konvents gesetzt worden ist.

3) Sodann wird in der Eingabe gerügt, daß den Konventsmitgliedern weder in der ihnen übersandten Einladung noch durch die in den Bremer Nachrichten öffentlich bekannt gemachte Tagesordnung mitgeteilt sei, daß der Ausschließungsantrag gegen Herrn Bruns zur Verhandlung kommen solle.

Nach § 18 Absatz 3 des Gewerbekammergesetzes ist die Tagesordnung des Konvents öffentlich bekannt zu machen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf die öffentlichen, sondern auch auf die vertraulichen Sitzungen. Hierfür spricht nicht nur der Wortlaut, sondern auch die Erwägung, daß die Bekanntmachung zweifellos vorgeschrieben ist, weil jedes Konventsmitglied ein Interesse daran hat, vor einer Sitzung zu erfahren, über welche Angelegenheiten verhandelt werden soll, dieses Interesse aber in mindestens gleichem Maße für die vertraulich verhandelten Gegenstände anzunehmen ist wie für die öffentlich verhandelten. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aber auch aus der Bestimmung des § 18 Absatz 4 des Gesetzes. Nachdem im Absatz 3 bestimmt ist:

„Die Tagesordnung wird öffentlich bekannt gemacht“

wird unmittelbar darauf in Absatz 4 ausgeführt, daß die Verhandlungen, also die Verhandlungen auf Grund der öffentlich bekannt gemachten Tagesordnung, teils öffentliche, teils geheime seien. Es hätte deshalb den Gewerbekonventsmitgliedern eine Tagesordnung mitgeteilt werden müssen, aus der sie zum mindesten ersehen konnten, daß es sich um die Ausschließung eines Mitgliedes nach § 14 des Gesetzes handle.

Sollte demgegenüber eingewandt werden, daß auch die Bürgerschaft die Tagesordnung ihrer vertraulichen Sitzungen nicht bekannt mache, so ist darauf zu erwidern, daß die Tagesordnung der vertraulichen Bürgerschaftssitzung nur dann nicht bekannt gemacht wird, wenn der Gegenstand der Verhandlung vertraulich ist, während in den Fällen, in denen nur die Verhandlung und Beschlusfassung vertraulich sind, eine öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung stattgefunden hat. Das Gesetz, betreffend die Gewerbekammer, kennt dagegen vertrauliche Gegenstände der Verhandlung des Gewerbekonvents überhaupt nicht, sondern nur eine geheime Verhandlung und Beschlusfassung. Überdies wird in § 36 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft bestimmt, daß die zur Beratung stehenden Gegenstände soweit tunlich zu bezeichnen sind, und regelmäßig gehen die Vorlagen, die zu einer vertraulichen Beratung Veranlassung geben, den Mitgliedern der Bürgerschaft vorher zu.

Hiernach ist das Gesetz, betreffend die Gewerbekammer, ferner verletzt, wenn den Mitgliedern des Gewerbekonvents vor der Sitzung des Konvents vom 29. November weder durch die öffentlich bekannt gemachte Tagesordnung, noch durch die in § 18 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebene besondere Einladung mitgeteilt ist, daß ein Antrag auf Ausschließung eines Mitgliedes zur Verhandlung stehe.

III.

In der Sitzung des Bürgeramts vom 8. Dezember 1909 ist bezweifelt worden, daß das Bürgeramt berechtigt sei, sich mit der Eingabe von J. Bruns und Genossen zu beschäftigen, obwohl der § 12 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft unter a, welche Bestimmung übrigens wörtlich aus der Verfassung, § 47, übernommen ist, sagt:

„Das Bürgeramt hat die Verpflichtung:

- a) auf die Aufrechterhaltung der Verfassung, der Gesetze und Staatseinrichtungen fortwährend zu achten und, wenn es Mängel oder Beeinträchtigungen wahrnimmt, der Bürgerschaft deshalb zu berichten.“

Es ist Bezug genommen auf die Ansicht, die sich in dem Werk „Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht“ von Dr. Bollmann finde, wo gesagt sei, daß die Gewerbekammer neben der Bürgerschaft stehe, so daß diese also nicht über Angelegenheiten der Gewerbekammer urteilen könne. Gemeint ist offenbar die Ausführung bei Bollmann auf Seite 97, wo unter der Überschrift „Die Handelskammer, Gewerbekammer und die Kammer für Landwirtschaft“ gesagt ist, diese Kammern seien staatliche Organe, durch die Verfassung zur Mitwirkung bei staatlichen Aufgaben berufen, als solche seien sie nicht Behörden, sie verwalteten nicht, sondern seien beratende und beschließende Körperschaften, Repräsentativorgane, darin gleich der Bürgerschaft.

Durch diese Ausführung hat selbstverständlich nur gesagt werden sollen, die Kammern und die Bürgerschaft, von der in diesem Kapitel an sich nicht die Rede ist, seien staatliche Organe, durch die Verfassung zur Mitwirkung bei staatlichen Aufgaben berufen usw. Es ist unverständlich, wie diese Ausführungen verwandt werden können, um auszuführen, die Vorschriften des § 47 der Verfassung seien gegenüber einer von der Gewerbekammer oder dem Gewerbekonvent begangenen Gesetzesverletzung wirkungslos. Es kann nicht im geringsten bezweifelt werden, daß nach § 47 der Verfassung und § 12 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft das Bürgeramt und nach § 64 der Verfassung die Bürgerschaft auf Aufrechterhaltung der Gesetze auch seitens der Gewerbekammer und des Gewerbekonvents zu achten und gegen Beeinträchtigung der Gesetze durch die Gewerbekammer und den Gewerbekonvent in Gemäßheit der Gesetze hinzuwirken haben.

Da die Aufgabe des Bürgeramts dahin geht, der Bürgerschaft über Gesetzesverletzungen zu berichten und da die Bürgerschaft nur eine Einwirkung in Gemäßheit der Gesetze hat, sie aber durch kein Gesetz zu einem Einschreiten gegen die Gewerbekammer und den Gewerbekonvent befugt ist, empfiehlt die Juristische Kommission dem Bürgeramt,

der Bürgerschaft zu berichten, vorausgesetzt, daß die von der Juristischen Kommission angeführten Tatsachen richtig seien, sei anzunehmen, daß das Gesetz, betreffend die Gewerbekammer vom 27. April 1906 bei dem Verfahren, welches am 30. November 1909 zur Ausschließung des Herrn Bruns aus dem Gewerbekonvent geführt hat, mehrfach verletzt sei.

Sache der Bürgerschaft dürfte es sein, wenn sie diese Auffassung teilt, die Eingabe von Bruns und Genossen mit den Ausführungen der Juristischen Kommission dem Senat, der nach § 57 der Verfassung unter c zum Einschreiten gegen die Gewerbekammer und den Gewerbekonvent befugt ist, mit der Bitte um Prüfung und Veranlassung des Erforderlichen zu überweisen.

Bremen, den 15. Dezember 1909.

Die Juristische Kommission.

Mitteilung des Senats

vom 24. Dezember 1909.

1. Ausbau der Wohnung des Hassenbeamten der Strafanstalt in Oslebshausen.
2. Neubau einer unentgeltlichen Volksschule in der westlichen Vorstadt.

Zu den obengenannten Gegenständen tritt der Senat dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 22. Dezember d. J. bei.

3. Ermäßigung des Hafengeldes in Bremerhaven.

Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation für Häfen und Eisenbahnen (Verhdlg. S. 1297) zu.

4. Benutzung von Ragen, Schuppen und Kränen am Kaiserhafen III in Bremerhaven durch den Norddeutschen Lloyd.

Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation für Häfen und Eisenbahnen (Verhdlg. S. 1304) zu.